Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

Eröffnungsbeschluss und einstweilige Anordnung

In dem schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg
Gartenstraße 32 - 72764 Reutlingen
vorstand@piratenpartei-bw.de

— Antragsteller im Hauptverfahren, —
— Antragsteller zu 1) der einstweiligen Anordnung, —

ein Verfahrensbevollmächtigter ist zu benennen,

und

Piratenpartei Deutschland
Bezirksverband Süd-Württemberg
Bezirkssgeschäftsstelle Reutlingen
Gartenstraße 32 - 72764 Reutlingen
vorstand@piraten-suedwuerttemberg.de

— Antragsteller zu 2) der einstweiligen Anordnung, —

ein Verfahrensbevollmächtigter ist zu benennen,

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter ist zu benennen,

wird vom Antragsteller im Hauptsacheverfahren

> Widerspruch gegen die am 12.02.2023 gegen den Landesvorstand Baden-Württemberg verhangene Ordnungsmaßname auf Amtsenthebung eingelegt.

Ferner wird von den Antragstellern zu 1) und 2) im einstweiligen Rechtsschutz

> Antrag auf eine einstweilige Anordnung gestellt, den Landesvorstand bis zur Klärung eines entsprechenden Schiedsgerichtsverfahrens im Amt zu belassen, um die Geschäfte des Landesverbandes weiterführen zu können.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner	Mattis Glade	Stefan Lorenz	Vladimir Dragnić	Alexander Brandt	Dominique Reinoß
Richter	Richter	Große Kammer Vorsitz	Richter	Richter	Richter

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

Aktenzeichen **SGdL-02-23-H+EA**,

wurde durch die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland mit den Richtern Mattis Glade, Melano Gärtner, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender-, Vladimir Dragnić und Alexander Brandt im **Hauptsacheverfahren** entschieden:

1. Der Widerspruch wird im Hauptverfahren eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-02-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Mattis Glade in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić.
4. Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **07.03.2023** die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern und Anträge an das Gericht zu stellen.
7. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Ferner wurde durch die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland mit den Richtern Mattis Glade, Melano Gärtner, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender-, Vladimir Dragnić und Alexander Brandt im **einstweiligen Rechtschutz** entschieden:

1. Die Ordnungsmaßnahme wird hiermit einstweilig aufgehoben, längstens aber bis zur formalen Schließung des Landesparteitags 2023.1 der Piratenpartei Baden-Württemberg am 11. März 2023.
2. Das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz erhält das Aktenzeichen **SGdL-02-23-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL die Richter Mattis Glade, Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić.
4. Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner	Mattis Glade	Stefan Lorenz	Vladimir Dragnić	Alexander Brandt	Dominique Reinoß
Richter	Richter	Große Kammer Vorsitz	Richter	Richter	Richter

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

I. Sachverhalt

Am 12.02.2023 um 18:10 Uhr erhält der Landesvorstand Baden-Württemberg die Mitteilung des Bundesvorstandes, dass dieser beschlossen habe, gemäß § 6 Abs. 6 Bundessatzung (BS) den Landesvorstand Baden-Württemberg seines Amtes zu entheben.

Der Landesvorstand reicht darauf am 15.02.2023 beim SGdL einen Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz sowie die Eröffnung eines Hauptverfahrens ein mit dem Ziel der Aufhebung der Ordnungsmaßnahme.

II. Begründung

Der Antrag im Hauptsacheverfahren ist zulässig und begründet.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit im Hauptsacheverfahren ergibt sich aus § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Die Zuständigkeit auf Einstweilige Anordnung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 SGO.

Der Antrag ist als Widerspruch zu einer OM grundsätzlich statthaft. Ein rechtliches Interesse des Antragstellenden ist als vorliegend anzusehen, da der Antragstellende direkt betroffen ist.

1. Eröffnung eines Hauptverfahrens

Die Möglichkeit eines Widerspruchs zu einer verhangenen Ordnungsmaßnahme nach § 6 Abs. 6 BS ist durch gleichen Absatz ausdrücklich möglich. Daher war vonseiten des Gerichts die Möglichkeit zur rechtlichen Klärung das Verfahren zu eröffnen.

a.

Die Zuständigkeit des SGdL ergibt sich, anders als im Rechtsbehelf der Ordnungsmaßnahme angegeben, aus § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.
Sofern sich bei der Rechtsmittelbelehrung der OM beim Paragrafen nicht verschrieben wurde, geht das Gericht davon aus, dass es sich hier nicht um § 6 Abs. 6 letzter Satz handelt, sondern tatsächlich um § 6 letzter Satz.

> Gegen die angeordnete Ordnungsmaßnahme ist Widerspruch beim Bundesschiedsgericht zulässig.

Der besagte Satz ist aber Teil von Absatz 9, was auch aus dem Beschluss SÄA012[1] vom BPT 19.2 klar hervor geht. Zudem hatte das BSG den Abs. 9 im Verfahren BSG 9 / 2020[2] für ungültig erklärt.
Des weiteren kann man auch im Versionsvergleich im Wiki zur Satzungsänderung bzgl. § 6 Abs. 9 sehen, dass der letzte Satz Teil von Abs. 9 ist und nicht vorher schon Teil des ganzen § 6 gewesen war.

[1] Beschluss SÄA 012
[2] Beschluss BSG 09 / 2020

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner	Mattis Glade	Stefan Lorenz	Vladimir Dragnić	Alexander Brandt	Dominique Reinoß
Richter	Richter	Große Kammer Vorsitz	Richter	Richter	Richter

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

b.
Daher gilt hier § 6 Abs. 6 letzter Satz BS i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO wodurch erstinstanzlich das SGdL für den Widerspruch zuständig ist und woraus sich dann auch die Zuständigkeit zu § 11 Abs. 1 Satz 1 SGO bezüglich des Antrags einer einstweiligen Anordnung ergibt.

2. Einstweilige Anordnung

a.
Der Bundesvorstand umfasst mit seiner Ordnungsmaßnahme den gesamten Landesvorstand. Nach Finanzordnung der Piratenpartei ist für das in der Begründung genannte allerdings nur der Landesschatzmeister zuständig.

b.
Nach der Finanzordnung der Piratenpartei sind die Schatzmeister nach § 4 letzter Teilsatz verpflichtet, bei nicht Einhaltung der Rechenschaftspflicht geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten. Anzeichen dafür, dass dies mit geeigneten milderen Mitteln erfolgte, kann das Gericht nicht erkennen. Gegebenenfalls wird im Hauptverfahren vonseiten des Bundesvorstands entsprechendes vorgelegt werden.

c.
Der Landesverband Baden-Württemberg steht kurz vor der Neuwahl seines Landesvorstands auf der nächsten und bereits geladenen Landesmitgliederversammlung. Da es sich bei der Ordnungsmaßnahme um eine Folge eines bereits abgeschlossenen Verfahrens handelt, sieht das Gericht die Notwendigkeit der Ordnungsmaßnahme als zu prüfen an. Auch besteht die Möglichkeit, dass das Gericht zu dem Schluss kommen könnte, dass durch eine komplette Neuwahl des Landesvorstands der Klagegrund zum Widerspruch damit weg fallen würde und der Antrag als reiner Widerspruchsantrag nicht (mehr) zulässig sein würde.

d.
Die Eilbedürftigkeit sieht das Gericht in diesem Fall als ausreichend gegeben an, da die Rechte des gewählten Vorstandes durch diese Ordnungsmaßnahme drastisch eingeschränkt werden. Da durch die Ordnungsmaßnahme nicht nur die Aufgabe an den BzV fällt, einen außerordentlichen Landesparteitag ein zu berufen, sondern durch die Absetzung des gesamten Landesvorstands gleichzeitig das Tagesgeschäft des Landesverbands an den BzV fallen würde, ist hier ein Aussetzen der OM bis zum in dreieinhalb Wochen statt findenden und bereits eingeladenen Landesparteitag vertretbar.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Eröffnungsbeschluss im **Hauptsacheverfahren** sieht die SGO keinen Widerspruch vor.

Gegen die **Einstweilige Anordnung** kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Begründung Widerspruch eingelegt werden, § 11 Abs. 4 S. 1 SGO.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner	Mattis Glade	Stefan Lorenz	Vladimir Dragnić	Alexander Brandt	Dominique Reinoß
Richter	Richter	Große Kammer Vorsitz	Richter	Richter	Richter

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

Der Widerspruch ist bei folgendem Schiedsgericht einzureichen:

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO[3], wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Stefan Lorenz Kammervorsitz	Vladimir Dragnić	Mattis Glade Berichterstatter	Alexander Brandt	Melano Gärtner Zeichnungs- bevollmächtiger

[3] Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner Richter	Mattis Glade Richter	Stefan Lorenz Große Kammer Vorsitz	Vladimir Dragnić Richter	Alexander Brandt Richter	Dominique Reinoß Richter